

Zürich, 11. September 2019

**Einschreiben**

I. öffentlich-rechtliche Abteilung  
Bundesgericht  
Mon Repos  
**1000 Lausanne 14,**

**Viktor Györfly**

Rechtsanwalt

Beethovenstrasse 47  
8002 Zürich  
Telefon 044 240 20 55  
Telefax 043 500 55 71  
gyoerffy@psg-law.ch  
www.psg-law.ch

**Digitale Gesellschaft, A, B, C, D, E, F, G /  
Nachrichtendienst des Bundes NDB  
1C\_377/2019**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In der eingangs erwähnten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Mitteilung vom 29. August 2019 und reiche innert Frist zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 22. August 2019 folgende

## **Stellungnahme**

ein:

1. Der Beschwerdegegner führt aus, dass das mit Eingabe vom 31. August 2017 gegenstandslos geworden sei, soweit die Beschwerdeführer in der Folge beim Beschwerdegegner ein Auskunftsgesuch eingereicht hätten. Da nicht klar ist, worauf der Beschwerdegegner hiermit hinaus will, ist auf Folgendes hinzuweisen: Wie von der Vorinstanz festgehalten ist der entsprechende Antrag der Beschwerdeführer an den Beschwerdegegner aus formellen Gründen nicht als Streitgegenstand zu erachten (vgl. Ziff. I. 9. der Beschwerdeschrift). Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass die die allgemeinen datenschutzrechtlichen Ansprüche nach DSGVO in Bezug auf die Funk- und Kabelaufklärung nicht zu gewährleisten vermögen, dass effektiv Auskunft erteilt wird, sofern Daten der Beschwerdeführer von der Funk- und Kabelaufklärung erfasst werden. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner durch die von ihm erwähnten Auskunftsgesuchen effektiv erschöpfend behandelt hat. Der Nachrichtendienst wäre gar nicht in der Lage, zuverlässig Auskunft darüber zu erteilen.

Der Charakter der Funk- und Kabelaufklärung bringt es mit sich, dass dabei grossteils Daten anfallen, bei denen nicht geklärt ist, welchen Personen diese Daten zuzuordnen ist (vgl. insb. Ziff. I.14. ff., Ziff. I.36. ff., Ziff. II.B.27. ff. der Beschwerdeschrift). Gegenstandslos sind die vom Beschwerdegegner erwähnten Auskunftsgesuche somit nicht.

2. Die BeschwerdeführerInne haben in der Beschwerdeschrift einlässlich dargelegt, dass sie in Bezug auf die gestellten Anträge über ein schutzwürdiges Interesse i.S.v. 25a VwVG verfügen und dass sie nach der Rechtsprechung der Strassburger Organe derart in ihren von der EMRK geschützten Rechten tangiert sind, dass sie Anspruch darauf haben, dass ihr Gesuch vom Beschwerdegegner materiell behandelt wird. Sie haben auch dargelegt, inwieweit sie in besonderem Masse von der Funk- und Kabelaufklärung betroffen sind (vgl. insb. Ziff. I.41. ff. und Ziff. II.C.15. ff. der Beschwerdeschrift).
3. In der Beschwerde ist nicht geltend gemacht worden, dass es lediglich im Zusammenhang mit der Funk- und Kabelaufklärung die Möglichkeit gäbe, die gewünschte Auskunft in die eigenen Daten aufzuschieben. Zu prüfen ist letztlich wie in der Beschwerde dargelegt, wie die bestehenden Auskunftsrechte zu werten sind, was mit ihnen effektiv erreicht werden kann und was nicht und insbesondere, ob konstatiert werden kann, dass mit den Ansprüchen auf Auskunft im Zusammenhang mit Daten aus der Funk- und Kabelaufklärung ein wirksames Recht auf Beschwerde besteht.
4. Soweit der Beschwerdegegner in seinen Ausführungen auf andere gesetzliche Regelungen anspielt, welche einen Aufschub der Auskunft erlauben, ist zu bemerken, dass der Aufschub in Bezug auf die Auskunft über vom Nachrichtendienst erfasste Daten ausserordentlich lange dauern kann (vgl. Ziff. I.26. ff. der Beschwerdeschrift). Zudem ist schlägt auch hier die Problematik durch, dass die anfallenden Daten u.U. gar nicht der um Auskunft ersuchenden Person zugeordnet werden können.
5. Die im NDG enthaltene Regelung geht im Übrigen über das DSGVO hinaus. So ist auch ein Aufschub vorgesehen für den Fall, dass über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden. Die bestehende gesetzliche Regelung wird vom Beschwerdegegner sehr restriktiv gehandhabt. Dies hat sich in einer Reihe von Fällen gezeigt, in denen Personen und Organisationen in jüngerer Zeit Auskunftsgesuche an den Beschwerdegegner gestellt haben und bei denen die Auskunft ohne ersichtlichen Grund (und oft, obschon der Beschwerdegegner Daten über die gesuchstellende Person bearbeitet hat) ganz oder teilweise aufgeschoben worden ist. Als Beleg wird hierzu die Antwort des Beschwerdegegners vom 26. Juni 2019 auf das Auskunftsbegehren des unterzeichnenden Rechtsanwalts für sich selbst eingereicht (mit teilweise abgedeckten Namen) (**Beilage 1**). Der Beschwerdegegner hat in diesem Schreiben teilweise Auskunft erteilt, im Übrigen aber die Auskunft aufgeschoben. Die Praxis des Beschwerdegegners wird u.a. auch aus verschiedenen Medienartikeln deutlich, u.a. aus

Artikeln der WoZ vom 23. Mai 2019 und vom 30. Mai 2019 (**Beilage 2**, **Beilage 3**; vgl. auch entsprechende Artikel in Der Bund und in der Basler Zeitung vom 23. Mai 2019: <https://www.derbund.ch/bern/berner-linke-werden-vom-geheimdienst-ueberwacht/story/25306830>; <https://www.bazonline.ch/schweiz/standard/links-gruene-parteien-kritisieren-ueberwachung-durch-den-ndb/story/10040463>). Die GPDel befasst sich derzeit mit der Informationsbeschaffung des Beschwerdegegners und auch mit dessen Praxis zur Auskunftserteilung (vgl. **Beilage 3**). Da der Beschwerdegegner auf der Relevanz der bestehenden Auskunftsrechte insistiert, wird **beantragt**, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wird, seine Auskunftspraxis akkurat und nachvollziehbar darzulegen, und dass die Ergebnisse der erwähnten Untersuchungen der GPDel in dem im vorliegenden Fall zu fällenden Urteil berücksichtigt werden.

4. Zusammengefasst muss daran festgehalten werden, dass die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte das Recht auf effektive Beschwerde weder zu gewährleisten noch zu ersetzen vermögen. Daran ändern auch die Bestimmungen im DSG zur Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Behandlung nichts, ebenso wenig allfällige haftungsrechtliche Ansprüche. Erstens liegt die Verletzung der Grundrechte bereits in der Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung als solches. Zweitens werden sich eine konkrete Erfassung von Datenverkehr, welche die BeschwerdeführerInnen betrifft, und die damit verbundene Überwachung mit den vom Beschwerdegegner angeführten Behelfen nicht verhindern oder beseitigen lassen. Drittens stellen eine u.U. nie oder nach Jahren des Aufschubs gewährte Datenauskunft und allfällige an die erteilte Auskunft anknüpfende Rechtsbehelfe weder in substantieller noch in zeitlicher Hinsicht eine wirksame Beschwerde bzw. einen Ersatz für eine solche dar. Eine Beschwerde muss unmittelbar und wirksam greifen, um den Anforderungen von Art. 13 EMRK und den tangierten EMRK-geschützten Grundrechten gerecht zu werden. Dies ist bei den vom Beschwerdegegner angeführten Behelfen klar nicht der Fall. Die Verletzung der Grundrechte, welche mit der Funk- und Kabelaufklärung verbunden sind, lässt sich mit all diesen Ansprüchen nicht verhindern und nicht beseitigen. Diese Ansprüche stellen keine wirksame Beschwerde dar, mit denen die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

Viktor Györfy

**Dreifach**

**Beilagen:**

1. Schreiben des Beschwerdegegners vom 26. Juni 2019 in Kopie
2. WoZ-Artikel von Andreas Fagetti vom 23. Mai 2019 («*Der NDB überwacht demokratische Linke*»)
3. WoZ-Artikel von Andreas Fagetti vom 30. Mai 2019 («*Umfassende Untersuchung gefordert*»)